

Holdingsstruktur und Unternehmensnachfolge

Es wird hier die komplexe Holdingsstruktur des vorherigen Videos zugrunde gelegt und geringfügig durch eine weitere Tochtergesellschaft ergänzt. Die natürliche Person, der Unternehmer, hat 3 Kinder. 2 Kinder sind unternehmerisch ausgerichtet, das dritte dagegen nicht.

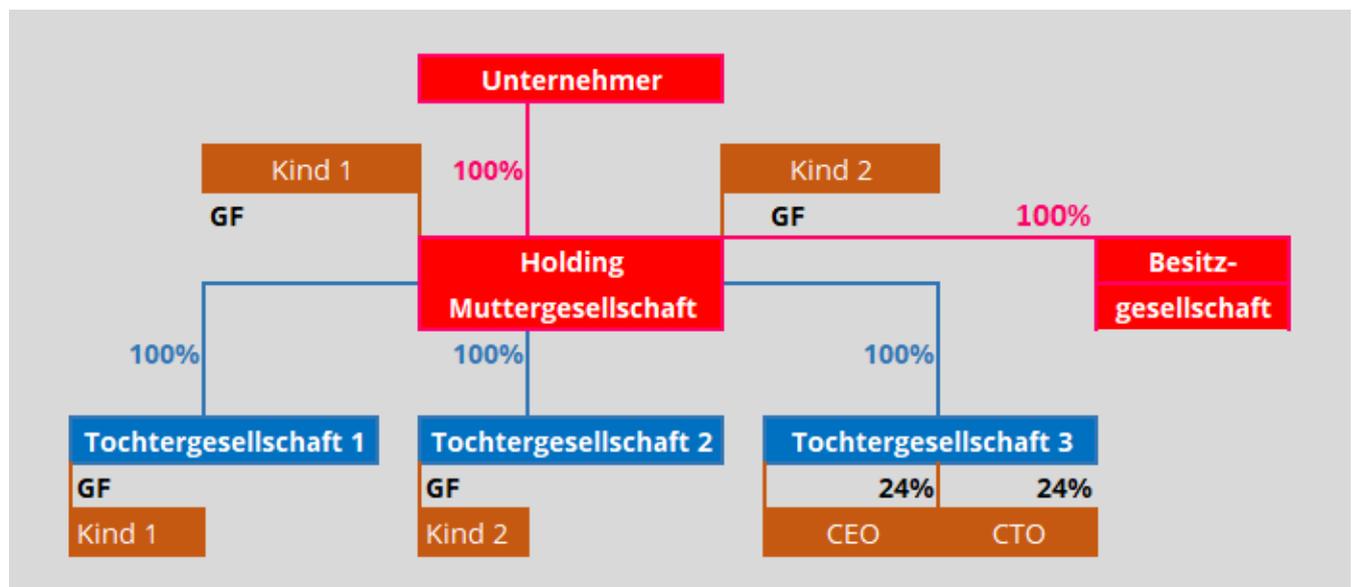
Das Kind 1 kommt als CEO und Anteilseigner der Tochtergesellschaft 1 und das Kind 2 für die Tochtergesellschaft 2 in Frage. Für die Tochtergesellschaft 3 gibt es in der Familie des Unternehmers keine Person, die eingebunden werden könnte.

In der Tochtergesellschaft 3 ist seit Jahren ein technischer Mitarbeiter beschäftigt, der sich an der Gesellschaft verdient gemacht hat und den der Unternehmer gern einbinden würde (nachfolgende Bezeichnung: CTO).

Dieser technische Mitarbeiter traut sich die Unternehmensleitung im kaufmännischen Bereich nicht zu, hat aber eine dafür geeignete Person in seinem Bekanntenkreis (weitere Bezeichnung: CEO).

Der Unternehmer entschließt sich zu folgender Unternehmensnachfolge:

Kind 1	Leitung der Tochtergesellschaft 1, sowie der Holding
Kind 2	Leitung der Tochtergesellschaft 2, sowie der Holding
Kind 3	bleibt in der Nachfolge aus eigenem Wunsch unberücksichtigt
CTO	unentgeltliche Anteilsübertragung von je 8 % in den nächsten 3 Jahre, insges. 24 % (Lohnbestandteil)
CEO	Verkauf von 24 % der Anteile



Holdingsstruktur und Unternehmensnachfolge

Vorteile der Holdingsstruktur mit Hinblick auf die Regelung der Unternehmensnachfolge

Der Unternehmer hat erreicht, dass er bereits zu Lebzeiten und in seiner beruflich aktiven Zeit die Weichen für eine Unternehmensnachfolge gestellt hat. Die Überleitung kann er noch solange begleiten, wie er es für erforderlich hält bzw. solange er noch tätig bleiben will und kann.

Der Unternehmer bleibt an der Holding, an der Besitzgesellschaft, an den Tochtergesellschaften 1 + 2 jeweils zu 100 % und an der Tochtergesellschaft 3 zu 52 % beteiligt.

Der Unternehmer beherrscht alle Gesellschaften wie bisher. Er hat sich von lediglich 48 % der Anteile an Tochtergesellschaft 3 getrennt.

Damit hat der Unternehmer den Bestand seines Lebenswerks (5 Unternehmen in Form einer Holdingsstruktur) gesichert.

Der Unternehmer hat auch die Weichen für eine Vermögensnachfolge zu Lebzeiten (Schenkung) sowie im Falle seines Ablebens gestellt. Dieser Fall der Vermögensnachfolge wird in einem nächsten Video dargestellt.